

Rainer Imhof

76275 Ettlingen

Industrie - und Handelskammern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent fordert eine Änderung des "Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer" dahingehend, dass das Regionalprinzip aufgegeben und den Gewerbetreibenden die freie Wahl unter den Industrie- und Handelskammern ermöglicht wird.

Der Petent führt aus, dass das Prinzip der Zwangsmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern, in Verbindung mit der Befugnis die Beitragshöhe je nach Bedarf festzulegen, deren Willen zu Leistung und Sparsamkeit ausgehöhlt hätten. Die hohen Beiträge der (Zwangs)Mitglieder und die unzulänglichen Leistungen der Kammern stünden oft in einem Missverhältnis zueinander. Die Gewerbetreibenden hätten in diesen Fällen nicht die Möglichkeit zur leistungsfähigeren Kammer des Nachbarbezirkes zu wechseln und müssten dafür Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen. Gäbe es eine freie Kammerwahl für die Gewerbetreibenden, käme es zu einem Preis- und Leistungswettbewerb zwischen den Industrie- und Handelskammern, meint der Petent. Die Kammern könnten dann auch Branchenschwerpunkte bilden – mit entsprechend mehr Fachkompetenz – anstelle der bisher üblichen „Querschnittskammern“ jedes IHK-Bezirktes. Aber auch dem Staat käme ein Wettbewerb unter den Kammern zugute, denn leistungsfähigere Kammern würden zu höheren

Gewerbeerträgen und damit zu höheren Unternehmenssteuern führen. Und schließlich wäre dem über die unzeitgemäße Zwangsmitgliedschaft ständig wachsenden Unmut der Gewerbetreibenden mit Einführung einer freien Kammerwahl endgültig der Boden entzogen.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben des Petenten verwiesen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Petition gingen 573 Mitzeichnungen und 39 Diskussionsbeiträge ein. Zudem haben zu diesem Anliegen weitere Eingaben gleichen Inhalts den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition zwei Stellungnahmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahmen lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Das bisherige Kammersystem beruht auf dem Grundsatz der Pflichtmitgliedschaft der Gewerbetreibenden in ihrem jeweiligen Bezirk und dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Die der Pflichtmitgliedschaft vor Ort zugrunde liegende Idee ist die, dass die Industrie- und Handelskammern das **G e s a m t** Interesse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden des Bezirkes wahrnehmen sollen. Rechtlich geregelt ist dies in § 1 Abs. 1 IHK-Gesetz. In diesem rechtlichen Rahmen kann sich die Tätigkeit der Kammern in ihrem Bezirk entfalten. Der überschaubare Lebenskreis des eigenen Bezirkes ermöglicht es, die Besonderheiten und Schwerpunkte der dortigen Gewerbetreibenden zu kennen, deren Interessen zu berücksichtigen und zu unterstützen. In ihrem aktiven Aktionsradius sind die Kammern dann frei, überall dort tätig zu werden, wo das Gesamtinteresse des Bezirks es erforderlich macht. Würden sich die Kammern nicht mehr am Gesamtinteresse orientieren, sondern einer branchenspezifischen Aufteilung folgen, ginge dieses Gesamtinteresse weitgehend verloren. Zudem gibt es für branchenspezifische Interessen der Gewerbetreibenden die entsprechenden Wirtschaftsverbände, die diesen Aspekt abdecken. Der Petitionsausschuss sieht es insofern als durchaus sinnvoll an, an diesem Grundgedanken des Regionalprinzips und der Zwangsmitgliedschaft im jeweiligen IHK-Bezirk festzuhalten.

Hinzu kommt Folgendes: Die Beteiligung der Unternehmer der Region in der Selbstverwaltung vor Ort macht es möglich, dass der unmittelbare unternehmerische Sachverstand und die Kenntnis der Spezifika und Probleme des Bezirkes einfließen können. Dazu sollte die Kammer auch in gut erreichbarer Nähe liegen. So wird eine Mitwirkung der Unternehmer an den der Kammer übertragenen Aufgaben unaufwendig möglich. Der unternehmerische Sachverstand und die Fachkenntnis der Verhältnisse vor Ort können eingebracht werden, und gewährleisten die Erfüllung des Kammerauftrags, der auf die Wahrung des Gesamtinteresses ausgelegt ist. Bei freier Kammerwahl wäre all dies nicht mehr gewährleistet, da zu befürchten wäre, dass das Brancheninteresse überwiegt. Darauf deuten auch die Ausführungen des Petenten hin.

Ein Preis- und Leistungswettbewerb zwischen den Kammern, wie es sich der Petent vorstellt, scheint dem Petitionsausschuss nicht das Heilmittel zu sein für Entwicklungen an den Kammern, die der Petent sicher zu Recht kritisiert, wie ein schlechtes Beitrags-Leistungsverhältnis oder eine sehr restriktive Handhabung des Regionalprinzips. Letzteres wurde in einer der Meinungsäußerungen im Rahmen der öffentlichen Petition angeprangert. Hier sieht der Petitionsausschuss vielmehr die Prinzipien der Selbstverwaltung gefragt, nach denen diejenigen, die verwaltet werden, die Verwaltung ausübende Institution tragen und vor allem an ihr mitwirken. Missstände oder Praktiken, die die Kammermitglieder verärgern und unzufrieden machen, sollten im Rahmen der Selbstverwaltung ihre adäquate Abhilfe finden können. Hier sind unter Umständen auch interne Selbstkritik und die „Selbsteilungskräfte“ der Kammern gefragt.

Der Petitionsausschuss kann aus den oben genannten Gründen das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.